

Gemeinde Buchholz

BV-03-2022-009

Niederschriftsauszug aus der Sitzung der Gemeindevertretung Buchholz vom 15.09.2022

Top 7.3 Widerspruch der Gemeinde Buchholz zum Beschluss des Amtsausschusses BV-26-2022-011

Herr Tietze informiert, dass zwei Varianten zu dem Widerspruch des Beschlusses des Amtsausschusses Nr. 26-2022-011 existieren. Dabei wurde eine Variante durch die Amtsverwaltung ausgearbeitet und eine zweite Ausführung durch Herrn Tietze. Herr Tietze gibt ausdrücklich an, dass seine Ausführungen als Begründung zu der Beschlussvorlage angefügt werden sollen und nicht die der Amtsverwaltung.

Beschluss:

1. Die Gemeinde Buchholz beschließt, gemäß § 127 KV M-V dem Beschluss BV-26-2022-011 des Amtsausschusses vom 07.09.2022 zu widersprechen.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, binnen Monatsfrist seit Beschluss des Amtsausschusses (07.10.2022) den Widerspruch schriftlich einzulegen und unter Beachtung der Vorgaben der Gemeindevertretung zu begründen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte Mitglieder	Davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Geändert beschlossen
5	4	4	0	0	nein

Es waren keine Gremiumsmitglieder aufgrund des § 24 Abs. 1 KV M-V von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Schriftführung:
Tino Franke

22. Sep. 2022

Gemeinde Buchholz
Beschlussvorlage
BV-03-2022-009
öffentlich



Widerspruch der Gemeinde Buchholz zum Beschluss des Amtsausschusses BV-26-2022-011

Organisationseinheit:
Bürgermeister Gemeinde Buchholz

Datum
15.09.2022

Beratungsfolge
Gemeindevertretung Buchholz (Entscheidung)

Geplante Sitzungstermine Ö / N
15.09.2022 Ö

Beschlussvorschlag

1. Die Gemeinde Buchholz beschließt, gemäß § 127 KV M-V dem Beschluss BV-26-2022-011 des Amtsausschusses vom 07.09.2022 zu widersprechen.

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, binnen Monatsfrist seit Beschluss des Amtsausschusses (07.10.2022) den Widerspruch schriftlich einzulegen und unter Beachtung der Vorgaben der Gemeindevertretung zu begründen.

Sachverhalt

Der Amtsausschuss hat am 07.09.2022 den anhängenden Beschluss BV-26-2022-011 gefasst. Gemäß § 135 in Verbindung mit § 31 KV M-V genügt die einfache Mehrheit der Anwesenden.

Vor Beschlussfassung wurden in der Bürgermeisterberatung in Bollewick am 09.03.2022 und in den Amtsausschusssitzung am 18.05.2022 die Möglichkeiten der Förderung einer/s/r Sanierungsmanagers/Klimamanagers sehr kontrovers diskutiert. Trotz mehrfacher Hinweise seitens einiger Mitglieder des Amtsausschusses sind Sachverhalte zum Finanzierungs- und Nachweismodell eines durch die KfW geförderten Sanierungsmanagers falsch dargestellt worden. Dies trifft insbesondere wieder für die BV-26-2022-011 zu.

In der Amtsschusssitzung vom 18.05.2022 standen drei Beschlussvorlagen zur Anstellung eines Sanierungsmanagers zur Abstimmung. Diese drei Beschlüsse sind auf Grund ungenügender Informationslage und falscher Sachverhalte zurückgestellt worden. In der Amtsausschusssitzung vom 07.09.2022 stand dann, ohne weitere



Diskussion und erforderliche Informationen, nur noch eine der drei Optionen
Beschluss.

Herr Semrau (Bürgermeister Gemeinde Bütow) stellte daraufhin den Antrag
abweichenden Beschluss zu fassen, welcher inhaltlich die Finanzierung und die
Beantragung der Fördermittel berücksichtigt. Dieser Antrag wurde nicht zugelassen,
was jedoch der KV MV gemäß § 135 und § 23 Absatz 4 widerspricht.

Wenn Beschlüsse innerhalb des Amtsausschusses auf die beschriebene Art und
Weise zustandekommen ist das Wohl der amtsangehörigen Gemeinde grundsätzlich
und nicht nur finanziell gefährdet.

Mit der Einstellung eines Klimamanagers/in würde sich die Amtsumlage der
Gemeinde Buchholz jährlich um 894,00 € erhöhen.

Der jährliche Aufwand für den gesamten Amtshaushalt von ca. 93.440, - Euro könnte
um maximal 75% minimiert werden, wenn bereitstehende Fördermittel der KfW
genutzt werden würden. Dies wird jedoch ausdrücklich nicht in Erwägung gezogen
und mit der bereits erwähnten fehlerhaften Darstellung im Sachverhalt begründet.

Die Gemeinde Buchholz befindet sich in der Haushaltssicherung. Es sollte jede
Anstrengung unternommen werden notwendige Ausgaben zu reduzieren.

Die Gemeinde Buchholz wird bereits einen geförderten Sanierungsmanager über die
Stadtwerke Neustrelitz anstellen. Dieser wird nachweislich, da vom
Fördermittelgeber gefordert, für die Gemeinde Buchholz bzw. das Quartier Buchholz
arbeiten müssen. Diese Nachweispflicht ist in der jetzt beschlossenen Finanzierung
nicht gegeben.

Die Gemeindevertretung einer amtsangehörigen Gemeinde kann einem Beschluss
des Amtsausschusses widersprechen, wenn der Beschluss das
Wohl der Gemeinde gefährdet. (§ 127 Absatz 6 Satz 1 KV M-V, siehe Anlage) Der
Widerspruch muss binnen eines Monats nach Beschlussfassung schriftlich eingelegt
(mit Unterschrift) und begründet werden (§ 127 Absatz 6 Satz KV M-V). Nicht jede
Entscheidung, die die Gemeinde belastet oder von ihr als unzweckmäßig erachtet
wird, gefährdet allerdings ihr Wohl. Vielmehr wird es sich um eine Angelegenheit von
grundsätzlich oder finanziell wichtiger Bedeutung handeln müssen (Kommentar zur
KV M-V § 127 Randnummer 14, siehe Anlage).

Kommentar Amtsverwaltung:

Nach Auskunft des Amtsleiters für Finanzen vom 12.09.2022 hat die Gemeinde
Buchholz zwar ein Haushaltssicherungskonzept wegen der gefährdeten
Haushaltssicherungslage, jedoch würde sich die Gefährdungslage durch die Belastung von
jährlich 894,00 € nicht so verschlechtern, dass sie in die nächste
Beurteilungskategorie abrutschen würde. Auch bei einer Mehrzahlung von 894,00 €
im Jahr würde sich an der Art Gefährdungsbeurteilung nichts ändern. Die vom
Bürgermeister am 11.09.2022 zugesandte Begründung (siehe Anlage) zur
Gefährdung des Gemeinwohls reicht somit nicht aus. Eine entsprechende
Begründung ist von der Gemeindevertretung noch zu formulieren.

Kommentar Bürgermeister Gemeinde Buchholz:

Während der Ausarbeitung dieser Beschlussvorlage hat die Amtsverwaltung versucht
den Sachverhalt zu ändern, um den Widerspruch Grund nur auf die finanzielle
Mehrbelastung zu lenken. Daraufhin ist diese Beschlussvorlage auf Basis der von
der Amtsverwaltung erstellten neu formuliert worden.

Finanzielle Auswirkungen**Ja****Anlage/n**

- 1) BV Amtsausschuss B-26-2022-011 (öffentlich)
- 2) Niederschriftsauszug AA Röbel 07.09.2022 zur BV 26-2022-011 (öffentlich)
- 3) Gesetzesauszug § 127 KV M-V (öffentlich)
- 4) Schweriner Kommentierung § 127 KV M-V (öffentlich)
- 5) E-Mail von Bürgermeister Herrn Tietze zur Begründung (öffentlich)